

GEBÜHRENSATZUNG

ZUR SATZUNG ÜBER DIE AUFGABEN UND DIE BENUTZUNG DES STADTARCHIVS KÖNIGSBRUNN (STADTARCHIV-GEBÜHRENSATZUNG)

Die Stadt Königsbrunn erlässt aufgrund der Art.1, 2 Absatz 1 und 8 Absatz 1 Satz 1 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 04.04.1993 (GVBl. S. 264, BayRS 2024-1-I), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 22. Juli 2008 (GVBl. S. 460, ber. S. 580) und Art. 20 des Kostengesetzes (KG) folgende Gebührensatzung zur Satzung über die Aufgaben und die Benutzung des Stadtarchivs der Stadt Königsbrunn:

§1 - Gebührenpflicht

Die Stadt Königsbrunn erhebt für die Inanspruchnahme des Stadtarchivs Gebühren und Auslagen nach Maßgabe dieser Satzung.

§2 - Gebührenschuldner

(1) Schuldner der Gebühren ist derjenige, der die Leistungen des Stadtarchivs Königsbrunn in Anspruch nimmt (Benutzer). Dieser ist auch zur Zahlung der Auslagen verpflichtet.

(2) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

§3 - Höhe der Gebühren

(1) Für die Vorlage oder Versendung von Archivgut und archivischen Hilfsmitteln, die Erteilung mündlicher und schriftlicher Fachauskünfte, die Erstellung von Gutachten, Transkriptionen, digitale Bildbearbeitungen, die Erteilung von Auskünften aus Personenstandsbüchern oder sonstige Tätigkeiten betragen die Gebühren bei Beanspruchung

1.1	einer wissenschaftlichen Fachkraft	29,00 €
1.2	einer Verwaltungskraft	21,00 €
1.3	einer Hilfskraft	16,00 €

je angefangene halbe Stunde Zeitaufwand.

(2) Für die Erteilung von Auskünften aus Personenstandsbüchern werden zu den in § 3 Abs. 1 veranschlagten Gebühren zusätzlich erhoben:

2.1	Erteilung einer beglaubigten Abschrift aus dem Heiratsbuch, dem Geburtenbuch, dem Sterbebuch oder den früheren Standesregistern	7,00 €
2.2	Erteilung einer beglaubigten Abschrift oder eines Auszuges aus einem Familienbuch oder einer beglaubigten Abschrift aus einem in der Zeit vom 01.07.1938 bis zum 31.12.1957 angelegten Familienbuch	8,00 €
2.3	Erteilung einer Auskunft aus dem Personenstandsbuch	5,00 €
2.4	Suchen eines Eintrags oder Vorgangs, wenn hierfür entweder Datum oder Standesamtsbezirk oder sonstige zum Aufsuchen notwendige Angaben nicht gemacht werden können, je nach Aufwand	17,00 – 55,00 €

(3) Die Mindestgebühr je Gebührenbescheid beträgt 5,00 Euro (ohne Porto und Verpackung), außer bei Barzahlung.

(4) Das Stadtarchiv selbst stellt keine Fotoabzüge, Negative, Mikrofilme oder Diapositive her (vgl. § 5 Absatz 3). Im Falle der Herstellung von Reproduktionen durch andere Personen oder Stellen werden die hierdurch anfallenden Kosten als Auslagen in Rechnung gestellt.

(5) Im Falle einer Veröffentlichung von Reproduktionen sind neben den Reproduktionsgebühren auch folgende Wiedergabengebühren zu entrichten:

5.1 bei Wiedergabe in Druckwerken bei einer Auflagenhöhe von

bis zu 2.000 Exemplaren (je Abbildung)

s/w und einmalige Nutzung	15,00 €
s/w und unbeschränkte Nutzung	30,00 €
farbig und einmalige Nutzung	30,00 €
farbig und unbeschränkte Nutzung	60,00 €

über 2.000 Exemplaren (je Abbildung)

s/w und einmalige Nutzung	30,00 €
s/w und unbeschränkte Nutzung	60,00 €
farbig und einmalige Nutzung	60,00 €
farbig und unbeschränkte Nutzung	120,00 €

5.2 für die Verarbeitung mittels elektronischer Speichermedien

s/w	100,00 €
farbig	200,00 €

(6) Gebühren für Papierkopien

6.1. Herstellung von Kopien auf Normalpapier (s/w) pro Stück

DIN A4	0,50 €
DIN A3	1,50 €

6.2. Herstellung von Kopien auf Normalpapier (farbig) pro Stück

DIN A4	1,00 €
DIN A3	3,00 €

6.3 Herstellung von Kopien (Ausdrucke) auf Normalpapier (s/w) aus Datenträgern

pro Stück	0,50 €
-----------	--------

6.4	Herstellung von Kopien (Ausdrucke) auf Normalpapier (farbig) aus Datenträgern	
	pro Stück	1,00 €
(7) Gebühren für das Kopieren von Reproduktionen auf elektronische Speichermedien		
7.1	Dateien pro Stück (zuzüglich der Kosten für Datenträger)	3,50 €
7.2	Datenträger pro Stück	
	a) Diskette	1,50 €
	b) CD-Rom	2,00 €
	c) DVD-Rom	3,00 €
7.3	Ausdrucke von digitalen Dateien in Fotoqualität (s/w oder farbig) pro Stück	
	9 x 13 cm	4,00 €
	13 x 18 cm	8,00 €
	DIN A4	10,00 €
7.4	Ausdrucke von digitalen Dateien auf Normalpapier pro Stück	
	DIN A5	1,00 €
	DIN A4	2,00 €

§4 - Gebührenfreiheit

(1) Gebühren nach § 3 Absatz 1 werden nicht erhoben für:

- 1.1 nachweisbar wissenschaftliche, heimatkundliche und unterrichtliche Zwecke.
- 1.2 Auskünfte und Nachforschungen, die den Nachweis eines versorgungsrechtlichen Anspruchs zum Ziel haben.
- 1.3 Amtshilfeersuchen kommunaler und staatlicher Behörden, öffentlicher Körperschaften und andere der Öffentlichkeit dienende Einrichtungen, wenn für die Befreiung der Gebührenpflicht Gegenseitigkeit besteht.
- 1.4 mündliche und einfachere schriftliche Auskünfte ohne Hinzuziehung von Archivalien und archivischen Hilfsmitteln.

(2) Bei Publikationen zu wissenschaftlichen, heimatkundlichen und unterrichtlichen Zwecken und einer Auflage bis 1.000 Stück, kann von der Erhebung einer Gebühr für die Wiedergabe der Reproduktionen abgesehen werden. In allen übrigen Fällen ist nach § 3 Abs. 5 zu verfahren.

(3) Die Gebührenfreiheit entbindet nicht von der Zahlung der Auslagen.

§5 - Auslagen

(1) Postgebühren, die Kosten einer Versendung und besondere Aufwendungen (z.B. Verpackung und Versicherung)

(2) Fotografische Reproduktionen werden von einem Fachbetrieb angefertigt und die Kosten in Rechnung gestellt.

(3) Reisekosten entsprechend den Reisekostenvorschriften und sonstige Aufwendungen bei Ausführung von Dienstgeschäften außerhalb der Dienststelle.

(4) Beträge, die anderen Personen oder Stellen für ihre Tätigkeit zustehen.

§6 - Entstehen, Fälligkeit und Vorschüsse

(1) Die Gebührenschuld entsteht mit dem Tätigwerden des Stadtarchivs. Die Auslagen entstehen mit dem Anfall.

(2) Die Gebühren und Auslagen werden mit Ihrer Entstehung zur Zahlung fällig.

(3) Die Gebühren und Auslagen sind nach mündlicher oder schriftlicher Zahlungsaufforderung bei der Zahlstelle des Stadtarchivs einzuzahlen oder auf ein in der schriftlichen Zahlungsaufforderung angegebenes Konto zu überweisen.

(4) Die Stadt Königsbrunn kann angemessene Vorschüsse auf die Gebühren und Auslagen verlangen und ihr Tätigwerden von der Bezahlung der Vorschüsse abhängig machen.

§7 - Inkrafttreten

Diese Satzung tritt einen Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Königsbrunn, den 23.06.2010

Ludwig Fröhlich

1. Bürgermeister

-
1. Diese Satzung wurde in der Stadtratssitzung vom 22.06.2010 beschlossen.
 2. Diese Satzung wurde am 23.06.2010 im Rathaus, Marktplatz 7, Zimmer 214, zur Einsichtnahme niedergelegt. Darauf wurde in dem für amtliche Bekanntmachungen bestimmten Teil der Augsburgers Allgemeinen vom 01.07.2010/ Abschnitt Königsbrunn, Seite 12, hingewiesen.

Königsbrunn, den 01.07.2010

Ludwig Fröhlich

1. Bürgermeister